



Das Wichtigste zu Vollmachten und Verfügungen

Michaela Maria Bahlmann



**Finanzgruppe
Beratungsdienst Geld und Haushalt**



Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt
des Präsenz- oder Online-Vortrags in
Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.

Beratungsdienst Geld und Haushalt

- Gründung:
1958 als Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
- Ziel:
Stärkung der finanziellen Bildung der Bevölkerung gemäß öffentlichem Auftrag der Sparkassen
- Angebote:
inhaltlich neutral, werbe- und kostenfrei, für alle Bürgerinnen und Bürger
- Kooperativer Austausch mit Sozialverbänden, Wissenschaft, Politik und Sparkassen
- Angebot auf www.geldundhaushalt.de

Vorteile für private Haushalte

- leicht verständliche Informationen zu allen wichtigen Budget- und Finanzthemen
- Ausgaben im Griff behalten und eigenes Budget vernünftig einteilen
- finanziellen Spielraum verbessern und Wünsche leichter verwirklichen
- mit diesem Wissen bei Finanzentscheidungen die bessere Wahl treffen
- Prävention vor Überschuldung

Angebote von Geld und Haushalt



Alle kostenfreien
Angebote finden Sie
unter:

[www.geld-und-
haushalt.de](http://www.geld-und-haushalt.de)

Referentin



Michaela Maria Bahlmann
ANWÄLTIN UND NOTARIN

Anwältin
und Notarin
Fachanwältin für
Familien- und Arbeitsrecht
Mediatorin

Dempterhaus
Am Markt 7
31785 Hameln
Telefon: 05151 996 56 86

www.kanzlei-bahlmann.de/blog



Finanzgruppe
Beratungsdienst Geld und Haushalt



Inhalt

- 1. Grundzüge des Betreuungsrechts**
- 2. Die Arten von Vorsorgeverfügungen**
- 3. Die Vorsorgevollmacht**
- 4. Die Patientenverfügung**
- 5. Vermögensangelegenheiten rechtzeitig regeln**
- 6. Was wollen Sie wissen?**



Geschäftsunfähigkeit Entmündigung Betreuung



Bis Ende 1991:

Bei Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Suchtkrankheit und Verschwendung: Entmündigung durch Gericht möglich

Anordnung eines Vormundes

Seit 01.01.1992:

Modernes Betreuungsrecht:

Anordnung einer Betreuung hat keine Auswirkungen mehr auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.

Seit 01.01.2023:

Reform des Betreuungsrechts

Mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität der rechtlichen Betreuung

Geschäftsunfähigkeit Entmündigung Betreuung



Geschäftsfähigkeit:
Es kommt allein auf den Geisteszustand einer Person an.
Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt und seiner Natur nach nicht nur vorübergehend.

Eine unter Betreuung stehende Person kann geschäftsfähig sein.

Auch bei Nichtbestehen einer Betreuung kann Geschäftsunfähigkeit vorliegen.

Betreuungsrecht

- Das Amtsgericht (Betreuungsgericht) kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine **Betreuung** anordnen. Die Anordnung erfolgt, wenn
 - Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (§ 1814 BGB)
 - Der **Betreuer/die Betreuerin** wird nur für bestimmte Aufgabenkreise bestellt. Im äußersten Fall kommt es zu einer fast vollständigen Bestimmung über das Schicksal des Betreuten.
- Es kann aber vom Betreuungsgericht ein **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet werden. Dann wird Rechtsgeschäft, dass der Betreute abgeschlossen hat, nur wirksam, wenn der Betreuer/die Betreuerin zustimmt.

Betreuungsrecht - Prinzipien

- **Prinzip der Notwendigkeit:** Keine Betreuung wenn sich die zu betreuende Person alleine oder mit Hilfe Dritter (Familie, Sozialdienst) versorgen kann.
- **Prinzip der Selbstbestimmung:** Jeder Betreuer hat die Pflicht, seinen Betreuten die Führung eines möglichst selbst bestimmten Lebens (z. B. eigene Wohnung statt stationäre Einrichtung) zu ermöglichen. Er hat die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen.
- **Bewahrung der Bürgerrechte:** Alle Betreuten dürfen wählen, heiraten, Testament verfassen. Betreute sind grundsätzlich geschäftsfähig.

Betreuungsrecht - Verfahren

- Betreuung kann jeder für jeden anregen. Begutachtung des Betroffenen durch eine/n Facharzt/-ärztin.
- Die Betreuungsstelle schlägt einen Betreuer vor, der dann unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Betroffenen gem. § 1816 Abs.2 BGB bestellt wird.
- Die Anordnung der Betreuung erfolgt durch richterlichen Beschluss.
- Betroffene vertreten sich bei der Anhörung selbst.
- Der Betreuer muss gegenüber dem Gericht „Rechenschaft“ über seine Betreuung ablegen.

Ehegatten- vertretungsrecht

- § 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge
- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten...
- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
 1. die Ehegatten getrennt leben,
 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte

Ehegatten- vertretungsrecht

a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

- 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
- 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seitdem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

Ehegatten- vertretungsrecht

- (5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
- Wozu ist der Ehegatte berechtigt?
 1. Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe
 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
 3. Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen, sofern die Dauer sechs Wochen nicht überschreitet.

Ehegatten- vertretungsrecht

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

Ehegatten- vertretungsrecht

- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und ...

Ehegatten- vertretungsrecht

3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass

- a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
- b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

Arten von Vorsorge- verfügungen

Der Begriff der Vorsorgeverfügung beschreibt alle Formen einer persönlich geregelten Vorsorge.

- **Betreuungsverfügung**
 - Legt den vom Gericht zu bestimmenden Betreuer fest.
 - Der Betreuer handelt aufgrund gerichtlicher Bestellung.
- **Vorsorgevollmacht**
 - Der Bevollmächtigte handelt aufgrund der persönlich erteilten Vollmacht.
- **Patientenverfügung**
 - Legt Vorgehensweise gegenüber den Ärzten fest.

Die Vorsorge- vollmacht

Definition:

- „Bevollmächtigung einer anderen Person dazu, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen der Vollmachtgeber selbst nicht mehr imstande ist.“
- Man kann die Vorsorgevollmacht auch „Betreuungsverhinderungsinstrument“ beschreiben.

Die Vorsorge- vollmacht

Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem: in der Regel Auftrag

Annahme und Kündigung des Auftrags

Kündigung jederzeit, durch Bevollmächtigten aber nicht zur „Unzeit“

Kündigung = empfangsbedürftige Willenserklärung

Haftung des Bevollmächtigten

für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit

keine Haftungsmilderung für unentgeltliche oder uneigennützige Tätigkeiten

Regelung: Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit?



Die Vorsorge- vollmacht

Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (§§ 666, 259 BGB)

Besteht auch gegenüber Erben

Die Form der Vollmacht

- Die **Vorsorgevollmacht** kann
 - privatschriftlich verfasst werden,
 - öffentlich beglaubigt oder
 - notariell beurkundet werden.
- Die **einfache Schriftform** reicht an sich aus.
- **Notarielle Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung** bei Grundstücksgeschäften oder sonstigen öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister) vorgeschrieben.

Öffentliche Beglaubigung: durch Notar/Notarin oder Betreuungsbehörde

aber Achtung: neu seit 01.01.2023:

§ 7 BtOG: Die Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers

Die Form der Vollmacht

- Bei der notariellen Beurkundung ist amtlich sichergestellt, dass der Notar/die Notarin sich über die Person und die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden Gewissheit verschafft hat.
- Notar/in darf nicht beurkunden, wenn zur Gewissheit festgestellt ist, dass Vollmachtgeber nicht geschäftsfähig
- Hat der/die Notar/in Zweifel an der Geschäftsfähigkeit, muss er/sie dies in der Urkunde vermerken. Dann ist die Vollmacht aber weitgehend „wertlos“.

Der Inhalt der Vollmacht (1)

- **Persönliche Angelegenheiten:**
 - Gesundheitsfürsorge
 - Schweigepflichtentbindungserklärung
 - Aufenthaltsfragen, Wohnungsfragen:
 - Auswahl des Pflegeheims, Kündigung der bisherigen Mietwohnung.
 - Post- und Fernmeldeverkehr:
 - Öffnen von Post, Abhören des Anrufbeantworters, Verwaltung „accounts“ im Internet

Der Inhalt der Vollmacht (2)

- Allg. Vorsorgevollmacht gilt grundsätzlich nicht für:
 - ärztliche Behandlung oder Eingriffe mit Lebensgefahr oder Gefahr dauerhafter Gesundheitsschäden
 - Einwilligung in Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen
 - freiheitsbeschränkende Maßnahmen
 - Organspende.

Diese Bereiche müssen ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden, sollen sie erfasst sein.

Der Inhalt der Vollmacht (3)

- **Vermögensangelegenheiten:**
 - Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften
 - Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, Gerichten
 - Verfügung über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art
 - Stellen von Anträgen, Abgabe von Erklärungen
 - Erlaubnis von Schenkungen?
- **Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB**
 - Mehrfachvertretung
 - Selbstkontrahieren

Der Inhalt der Vollmacht (4)

Betreuungsverfügung als „Auffanglösung“

Verhältnis zwischen mehreren Bevollmächtigten:
Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis

Widerruf durch einen Bevollmächtigten möglich?

Wegfall eines gesamtvertretungsbefugten
Bevollmächtigten

Die Wirksamkeit der Vollmacht

- Die Vorsorgevollmacht ist regelmäßig eine **Generalvollmacht**, sie berechtigt zur „Vertretung in allen Angelegenheiten“.
- Im **Innenverhältnis** kann der Vollmachtgeber die Vollmacht einschränken. Der Bevollmächtigte hat sich dann an diese Weisung zu halten.
- Eine Einschränkung der Vollmacht im **Außenverhältnis** ist möglich, aber nur begrenzt sinnvoll. Der Bevollmächtigte muss sonst immer das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Einschränkungen nachweisen.

Der Widerruf der Vollmacht

- Die Vollmacht ist **jederzeit** frei widerruflich, mündlich, schriftlich, jedem gegenüber.
Im **Außenverhältnis** gilt die Vollmacht grundsätzlich so lange, bis die Vollmachtsurkunde zurückgegeben wurde.
- Der Tod allein beendet die Vollmacht nicht, sie gilt grundsätzlich **über den Tod hinaus**.
- Eine Einschränkung ist möglich, aber unpraktisch: Behörden und Banken verlangen dann eine „Lebensbescheinigung“.
- Die **Erben** können die Vollmacht widerrufen.

Die Verwahrung der Vollmacht

Die Vollmacht an sich:

- Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht selbst oder bei einem Dritten verwahren.
- Risiko, dass die Vollmacht nicht (rechtzeitig) gefunden wird vermindern.

Das Vorsorgeregister

- Registrierung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich, unabhängig davon, ob es sich um private, notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Vollmachten handelt.
- Das **Zentrale Vorsorgeregister** ist im Internet unter www.vorsorgeregister.de erreichbar. Dort findet man auch Antragsformulare für Registrierung.
- Gerichte müssen vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung beim zentralen Vorsorgeregister anfragen und klären, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt.
- Diese Anfrage bei der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich.

Die Kosten der Vollmacht

- **Kosten entstehen bei notarieller Beurkundung der Vollmacht.**
- Bei einem Vermögen von 10.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 100,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 50.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 170,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 200.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 300,- EUR.

Medizinische Behandlungsgrundsätze

- Der **Patient/ die Patientin** nicht der Arzt/die Ärztin entscheidet über Art und Umfang medizinischer Behandlung.
- Es soll grundsätzlich keine Zwangsbehandlung ohne Einwilligung des Patienten geben.
 - Ausnahme: Eigen- oder Fremdgefährdung.
- Problematisch ist, ob die Einwilligungsfähigkeit des Patienten noch gegeben ist.
- Als Lösung wird der in einer Patientenverfügung manifestierte antizipierte Patientenwille gesehen.

Die Patienten- verfügung

- Die Patientenverfügung ist nach § 1827 BGB die Anweisung einer einwilligungsfähigen, volljährigen Person darüber, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen an ihrem Lebensende oder in anderen Situationen, in denen ein Mensch seinen Willen nicht mehr äußern kann, durchgeführt und welche unterlassen werden sollen.
- Hier werden Vorgaben für das medizinische Vorgehen festgelegt. Von Bedeutung ist dies
 - in der unmittelbaren Sterbephase
 - im Endstadium einer unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankung
 - bei schwerer Hirnschädigung mit irreversibler Bewusstlosigkeit (z.B. „Wachkoma“)
 - bei fortgeschrittener Demenz mit Störungen der Nahrungsaufnahme.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Die Form der Patienten- verfügung

- Die Patientenverfügung kann
 - privatschriftlich verfasst,
 - öffentlich beglaubigt oder
 - notariell beurkundet werden.

Der Inhalt der Patientenverfügung

- Einleitung mit den persönlichen Wertvorstellungen sowie den Hintergründen der Motivation der Erstellung der Patientenverfügung.
- Angabe genauer persönlicher Daten.
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll.
- Festlegung der ärztlichen und pflegerischen Leistungen.
- Wünsche zum Ort der Behandlung und Begleitung.
- Regelungen zur Organspende.
- Datum, Unterschrift, ggf. Aktualisierungsunterschrift.



Widerruf und Aufbewahrung

- Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- Zu empfehlen ist aber auch hier ein schriftlicher Widerruf, da ansonsten der Nachweis eines wirksamen Widerrufs erschwert wird.
 - Die Patientenverfügung soll der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes dienen für eine Zeit, in der sich der Errichtende nicht äußern kann.
- Auch die Patientenverfügung kann selbst oder bei einem Dritten verwahrt werden.
- Auch die Patientenverfügung kann beim Vorsorgeregister registriert werden.

Vermögens- angelegenheiten rechtzeitig regeln

- Bankvollmachten.
- Lebens-, Pflege- und Sterbeversicherung.
- Ehevertrag.
- Gesellschaftsvertrag.



**Was wollen Sie
wissen?**

?

Folgen Sie Geld und Haushalt!

Instagram



/geldundhaushalt

X



/geldundhaushalt

YouTube



/GeldundHaushaltTV

Vielen Dank.

Michaela Bahlmann

michaela.bahlmann@guh-vs.de

Weitere Informationen zum
Vortragsangebot unter:

www.geldundhaushalt.de



Michaela Maria Bahlmann
ANWÄLTIN UND NOTARIN

Fachanwältin für Arbeits- und Familienrecht

Weiterer Schwerpunkt: Erbrecht

Notarin, zertifizierte Mediatorin

Demppterhaus Am Markt 7 31785 Hameln

Telefon: 05151 996 56 86

kontakt@kanzlei-bahlmann.de

www.kanzlei-bahlmann.de



Rechtliche Hinweise

Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt des Präsenz- oder Online-Vortrags in Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.

Diese Präsentation wurde mit größter Sorgfalt bearbeitet. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Inhalte. Die Angaben beruhen auf Quellen, die als zuverlässig eingestuft werden, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aber keine Gewähr übernommen werden kann.

Sämtliche in dieser Präsentation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden. Die Informationen oder Dokumente sind nicht als Grundlage für irgendeine vertragliche oder anderweitige Verpflichtung gedacht. Sie ersetzen keine (Rechts-, Steuer- und/oder Anlage-)Beratung.

Alle Abbildungen und Texte in dieser Präsentation sind urheberrechtlich und/oder markenrechtlich geschützt. Die Rechte liegen bei den Urhebern bzw. beim Markenrechtsinhaber. Jegliche externe Verwendung oder Reproduktion in elektronischer oder gedruckter Form bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Urheber bzw. Rechteinhaber.

Die Präsentation darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers.